

Hygienekonzept des TSV Kappeln für den Sportbetrieb in der Sporthalle



Stand 23.11.2021

Grundlage des Konzeptes ist die jeweils gültige Landesverordnung (siehe unten).

- Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt des Trainings nach eigenem Befinden gesund, symptom- und beschwerdefrei sind und ihren Geimpft- oder Genesenstatus nachweisen können.
- Duschen und Umkleidekabinen können mit Abstand (jede 2. Dusche) genutzt werden
- Das Betreten der Sportstätte durch Zuschauende während des Trainingsbetriebs ist untersagt

Pflichten der Sportler*innen

- Alle Sportler führen einen Nachweis der Impfung oder Genesung oder mit sich und zeigen ihn auf Aufforderung vor
- Alle Teilnehmenden verpflichten sich, die Abstandsregeln zu beachten, vor dem Sport die Hände zu desinfizieren/ waschen und den Aufforderungen der Übungsleiterin/ des Übungsleiters nachzukommen.

Pflichten des Vereins/des Übungsleitenden

- Bereitstellung von Desinfektionsmaterial für Hände und Flächen.
- Begrenzung der Teilnehmerzahlen auf Grundlage der gültigen Verordnung und der räumlichen Kapazitäten.
- Information der Teilnehmenden über die aktuellen Verordnungen.
- Kontrolle 2G´s durch Übungsleiter/Trainer
- Übungen und Material werden nach Maßgabe der Abstands- und Hygieneregeln gewählt.
- Alle benutzten Oberflächen (außer Fußboden) sind nach dem Sport durch den Übungsleiter zu desinfizieren.
- Aufstellung der Trainingspläne und Einplanen von Zeitpuffern so, dass Begegnungen verschiedener Gruppen vermieden werden und Zeit für Desinfektionsmaßnahmen bleibt.
- Übungsräume müssen, soweit möglich, vor und nach jeder Gruppe gut gelüftet werden

Ablauf

- Feststellen des Geimpft- oder Genesen-Status der Teilnehmenden
- Keine gemeinsame Nutzung der Umkleidekabinen mit anderen Sportgruppen/Mannschaften
- Desinfektion/Waschen der Hände
- Betreten der Sporthalle im gebotenen Abstand
- Einnahme der Position in der Sporthalle nach Vorgabe des Übungsleitenden
- Nach dem Sport alles retour

Zuwiderhandlungen

- Verstoßen Teilnehmende gegen diese Regeln, können sie auf bestimmte Zeit von der Teilnahme am Sport ausgeschlossen werden

Auszug aus der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20.11.21

Sportausübung Innenraum/indoor

- **Es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:**
 - Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind
 - Kinder bis zur Einschulung,
 - Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Vereins- oder Verbandsfunktionäre, Teammanagerinnen und Teammanager, Freiwilligendienstler, Wettkampfleitungen, Medienvertreterinnen und Medienvertreter, Betreuerinnen und Betreuer, medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

Registrierung mit Corona-Warn-App möglich

Einrichtungen mit Publikumsverkehr müssen als Angebot für die Gäste einen QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitstellen. Dies gilt auch für Veranstaltungen. Die Registrierung ist freiwillig.

Überprüfung Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt, es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber oder der Sportstättenbetreiberin persönlich bekannt. **Zudem muss, soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft werden.**

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses

- Gültig sind Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.
- Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.
- Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder bis zu ihrer Einschulung.
- Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gilt § 5 der LVO.